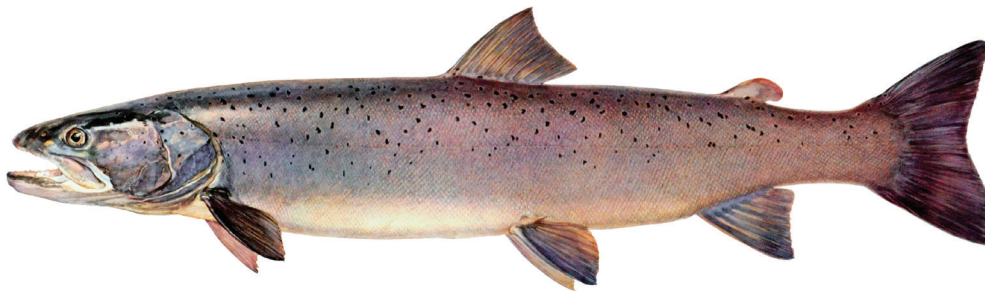


Hinweise zum Vollzug der 13. Änderung der AVBayFiG

Ab dem 1. Dezember 2014 gilt die Schonmaßänderung für den Huchen von 70 cm auf 90 cm!



Noch nicht ausgegebene Fischereierlaubnisscheine sind ab dem 1. Dezember 2014 mit einem Hinweis auf die Schonmaßerhöhung zu kennzeichnen! Dies gilt selbstverständlich nur in Gewässern mit Huchenvorkommen.

Folgende Änderungen an bereits gedruckten Erlaubnisscheinen sind direkt an der Ausgabestelle durchzuführen:

- 1. Ausgabe der Erlaubnisscheine mit einem Stempeldruck oder einem Einlegeblatt, aus dem die Erhöhung des Huchenschonmaßes auf 90 cm hervorgeht.**
- 2. Ist dies nicht möglich, können die Änderungen durch die Ausgabestelle handschriftlich in die Erlaubniskarte eingetragen werden.**
- 3. Das beiliegende Informationsblatt kann in ausgedruckter Form im Zuge der Ausgabe von Erlaubniskarten verteilt werden.**

Die Änderung wurde neben dem Gesetzes- und Verordnungsblatt in der aktuellen Ausgabe von Bayern Fischerei + Gewässer veröffentlicht und auf die Internetseiten der Fischereiverbände gestellt.

Inhaber von Fischereierlaubnisscheinen, die vor dem 1. Dezember 2014 erworben wurden, sind soweit möglich über entsprechende Rundschreiben, Email oder durch Aushänge an den jeweiligen Ausgabestellen zu informieren. Fischereiaufseher sollten bei Kontrollen am Gewässer Huchenfischer auf die neue Regelung aufmerksam machen und die Änderung ggf. händisch nachträglich in den Erlaubnisschein eintragen. Bei eventuellen Verstößen aufgrund von Unkenntnis des neuen Schonmaßes, sollte mit Augenmaß verfahren werden.